

Verfügung

In dem Rechtsstreit



W.S.M. 14 p

MEINRECHT
Einl. O.B. CHA. ZON
EB)

wird **Gütetermin und Verhandlungstermin** bestimmt auf

Dienstag, 02.12.2014, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 144, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln.

Zur Vorbereitung des Termins ergehen nachstehende Anordnungen/Hinweise:

1.

Nach nochmaliger Prüfung hält das Gericht an seinen Hinweisen betreffend die Unzuständigkeit nicht fest.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln dürfte sich aus § 29 a Absatz 1 ZPO ergeben. Die streitgegenständlichen Mieträume befinden sich in Köln. § 29 a Absatz 2 ZPO dürfte nicht anwendbar sein, da es sich vorliegend nicht um Wohnraum handeln dürfte. Ob das Mietverhältnis sich auf Wohnraum, Geschäftsraum oder sonstige Räume bezieht, richtet sich primär nach der Parteivereinbarung. Maßgeblich ist der Zweck, den der Mieter verfolgt. Wohnraummiete ist Anmietung aus Sicht des Mieters zu eigenen Zwecken, nicht hingegen zur Weitervermietung oder auch zur Überlassung, auch zu Wohnzwecken, an Dritte (vgl. Weidenkaff in: Palandt, BGB, 73. Aufl., Einf v § 535 Rn 79 m.w.N. aus der Rspr). Hier erfolgte die Anmietung durch den Beklagten nicht zu eigenen Zwecken, sondern um die streitgegenständlichen Mieträumen den Mitarbeitern des Beklagten zu überlassen.

3.

Die Parteien werden ferner darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin

zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen werden (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall müsste die unterlegene Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann zudem die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung betrieben werden (§ 708 Nr. 2 ZPO)

4.

Der Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem ihm bereits übermittelten Schriftsatz der Klägerseite vom 26.8.2014 **binnen drei Wochen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumung dieser Frist etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben kann. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Anderenfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

Köln, 02.10.2014

Amtsgericht

Sommer

Richter

Beglaubigt



Radermacher

Justizbeschäftigte

